



Merkblatt

**zur Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung von Investitionen
zur Sanierung und Modernisierung von
Kindertageseinrichtungen und Schulen
im ländlichen Raum
(STARK III-ELER-Richtlinie)**

in der EU-Förderperiode 2014-2020

Stand 31.01.2018



EUROPÄISCHE UNION

ELER

Europäischer Landwirtschaftsfonds für
die Entwicklung des ländlichen Raums

1 INHALTSVERZEICHNIS

1	<u>INHALTSVERZEICHNIS</u>	2
2	<u>DAS STARK III-FÖRDERPROGRAMM IM ELER</u>	4
3	<u>GEGENSTAND DER FÖRDERUNG</u>	4
3.1	ENERGETISCHE SANIERUNG	4
3.2	PLANUNGSLEISTUNGEN.....	5
4	<u>ZUWENDUNGSEMPFÄNGER</u>	5
4.1	KINDERTAGESEINRICHTUNGEN	5
4.2	SCHULEN.....	5
5	<u>ZUWENDUNGSVORAUSSETZUNGEN</u>	5
5.1	ABGRENZUNG DES FÖRDERGEBIETES	5
5.2	BESTANDSSICHERHEIT	5
5.3	ENERGIEEFFIZIENZ	6
5.4	WEITERE ZUWENDUNGSVORAUSSETZUNGEN	6
6	<u>ART, UMFANG, HÖHE DER ZUWENDUNGEN</u>	7
6.1	UMFANG DER FÖRDERUNG	7
7	<u>ANWEISUNGEN ZUM VERFAHREN</u>	7
7.1	ANTRAGSTELLUNG.....	8
7.2	ANTRAGS- UND AUSWAHLVERFAHREN.....	8
8	<u>BEWILLIGUNGSVERFAHREN</u>	18
8.1	AUSZAHLUNG	18
8.2	VERWENDUNGSNACHWEIS.....	18
8.3	VERFÜGBARKEIT DER BELEGE.....	18
8.4	BERICHTSPFLICHTEN.....	19
8.5	INFORMATIONSS- UND PUBLIZITÄTSMABNAHMEN	19
9	<u>PROJEKTAUSWAHLKRITERIEN</u>	19
9.1	KRITERIEN DER ENERGETISCHEN SANIERUNG.....	19
9.1.1	GEPLANTE SENKUNG DER CO ₂ -EMMISSION	19
9.1.2	GEPLANTE ENERGIEEINSPARUNG	20
9.1.3	KOSTEN DER GEPLANTEN ENERGETISCHEN SANIERUNG.....	20
9.2	SANIERUNGSBEDARF DES GESAMTVORHABENS	20
9.3	GESAMTBAUKOSTEN DER GESAMTBAUMABNAHME	21
9.4	BARRIEREFREIHEIT	21
9.5	BONUSPUNKTE	21

10 NACHWEISE.....	21
11 PRÜFUNGEN UND KONTROLLEN.....	22
12 INFORMATIONEN	22
12.1 ANSPRECHPARTNER.....	22
13 ANLAGEN.....	23

2 DAS STARK III-FÖRDERPROGRAMM IM ELER

Die Förderung der Sanierung von Kindertageseinrichtungen und Schulen aus dem ELER wird auch in der EU-Förderperiode 2014-2020 fortgeführt.

Beide Teil-Maßnahmen sind im Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum Sachsen-Anhalt (EPLR) enthalten und sollen dort zur Schaffung, Verbesserung und Ausdehnung von lokalen grundlegenden Dienstleistungen in ländlichen Gebieten beitragen. Dabei handelt es sich um kleine Infrastrukturmaßnahmen, die ein **Gesamtinvestitionsvolumen von 3 Mio. Euro netto nicht übersteigen dürfen**.

Der EPLR ist zu finden unter <https://europa.sachsen-anhalt.de/esi-fonds-in-sachsen-anhalt/ueber-die-europaeischen-struktur-und-investitionsfonds/eler/>.

Anders als in der vergangenen EU-Förderperiode 2007-2013 wird die Förderung der Sanierung von Kindertageseinrichtungen und Schulen in einer Richtlinie des Ministeriums der Finanzen geregelt.

Die STARK III-ELER-Richtlinie ist in der jeweils gültigen Fassung auf den nachstehenden Internetseiten veröffentlicht:

<http://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/jportal>

www.ib-sachsen-anhalt.de/oeffentliche-kunden/investieren-ausgleichen/sachsen-anhalt-stark-iii/

Die Investitionsbank Sachsen-Anhalt (IB) nimmt die Aufgaben der Bewilligungsbehörde wahr.

Für die Förderung aus dem EU-Investitionsfonds ELER im Rahmen des EPLR stehen für beide Teil-Maßnahmen insgesamt ca. 86 Mio. Euro zur Verfügung. Kindertageseinrichtungen können mit 23,3 Mio. Euro und Schulen mit 62,7 Mio. Euro gefördert werden.

Sollten die Mittel des vorherigen Stichtages nicht in vollem Umfang ausgereicht werden können, werden sie auf den nächsten Stichtag übertragen.

3 GEGENSTAND DER FÖRDERUNG

Gefördert werden soll die Modernisierung und energetische Sanierung von Kindertagesstätten und Schulen sowie dazugehörige Sportstätten und Außenanlagen. Der Gegenstand der Förderung wird für Kindertageseinrichtungen und Schulen im Einzelnen unter Punkt 2.1 und 2.2 der Richtlinie benannt. Die Aufzählung ist abschließend.

Grundsätzlich ist die Förderung von Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft sowie Schulen in freier Trägerschaft (soweit es sich dabei um Träger anerkannter Ersatzschulen handelt) möglich.

Ausstattungen werden im Rahmen dieser Richtlinie nach DIN 276 (Kostengruppe 611 und 612) gefördert.

Im Rahmen der Umsetzung dieses Programms sollen zugleich auch Aspekte des Naturschutzes zum Erhalt der biologischen Artenvielfalt im Siedlungsbereich und die bevorzugte Verwendung baubiologisch unbedenklicher, nachwachsender Baustoffe berücksichtigt werden.

Der Ersatz nicht mehr sanierungsfähiger Einrichtungen am selben Standort (Ersatzneubau) oder einem anderen Standort (Neubau) ist nur förderfähig, wenn dies wirtschaftlicher als eine Sanierung ist (vgl. Nummer 5.4 Buchst. f dieser Anleitung). Der Nachweis ist mittels einer Wirtschaftlichkeitsberechnung zu führen. Für die Gliederung der Baukosten ist die DIN 276 zu verwenden.

Die Sanierung/Modernisierung oder der Neubau/Umbau/die bauliche Erweiterung einer zu einer Schule gehörenden Sportstätte wird als einzelnes Vorhaben nur gefördert, wenn die dazugehörige Schule bereits saniert worden ist.

3.1 ENERGETISCHE SANIERUNG

Die Maßnahmen zur energetischen Sanierung sind in der Richtlinie beispielhaft aufgezählt. Eine detaillierte Aufstellung der förderfähigen Maßnahmen ist als „Anlage – Liste der förderfähigen Maßnahmen“ sowie auf den Internetseiten der IB (bzw. auf dem ELAISA-Portal) hinterlegt.

3.2 PLANUNGSLEISTUNGEN

Es werden die Ausgaben für Beratung, Planung und Baubegleitung, die im unmittelbaren Zusammenhang mit den geplanten Maßnahmen stehen, gefördert.

Ausgaben für Gutachten und Leistungen Sachverständiger können gemäß Nr. 2.4 Buchstabe b der Richtlinie gefördert werden. Es wird im Rahmen der öffentlichen Auftragsvergabe allen potentiellen Antragstellern die Möglichkeit eingeräumt, Beratungen zur Planung, Vorbereitung und Durchführung sowie Verwaltung von Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge mit finanzieller Unterstützung aus dem ELER in Anspruch zu nehmen.

Ausgaben für die Projektsteuerung werden in begründeten Einzelfällen gefördert. Die Begründung ist der IB vorzulegen und die Zustimmung vor Vertragsabschluss einzuholen.

Die Höhe der förderfähigen Honorare für Projektsteuerleistungen ist gemäß Richtlinie auf maximal zwei v. H. der als förderfähig anerkannten Ausgaben begrenzt. Mehrbeträge an Honorar, die sich aufgrund der Vereinbarungen des Zuwendungsempfängers mit dem Projektsteuerer ergeben, sind vom Vorhabenträger eigenständig zu finanzieren.

4 ZUWENDUNGSEMPFÄNGER

4.1 KINDERTAGESEINRICHTUNGEN

Die Zuwendungen erhält der Eigentümer der Liegenschaft.

Kommunen und Träger, die nicht Eigentümer oder Erbbauberechtigte des betroffenen Grundstücks sind, können Zuwendungen nur erhalten, wenn ihnen ein Nutzungsrecht zusteht, dessen Dauer mindestens der Zweckbindungsfrist entspricht. Dies ist durch die Vorlage der entsprechenden Verträge nachzuweisen. (siehe Nummer 5.4 Buchst. c)

4.2 SCHULEN

Kommunale Schulträger und freie Träger anerkannter Ersatzschulen können Zuwendungsempfänger sein. Freie Träger legen zum Nachweis eine beglaubigte Kopie ihres Anerkennungsschreibens als Ersatzschule vor.

5 ZUWENDUNGSVORAUSSETZUNGEN

5.1 ABGRENZUNG DES FÖRDERGEBIETES

Die Abgrenzung des Fördergebietes ist im EPLR des Landes Sachsen-Anhalt, Nummer 8.1, vorgenommen worden und ist als „Anlage - Gebietsabgrenzung“ auf den Internetseiten der IB hinterlegt.

Sofern im Einzelfall Abgrenzungsfragen auftreten, sind diese vor Antragstellung mit der Verwaltungsbehörde ELER abzuklären. Hierzu ist der Email-Service unter der Adresse ELER-VB.MF@Sachsen-Anhalt.de zu nutzen.

5.2 BESTANDSSICHERHEIT

Für die Bestimmung der Kriterien und die Durchführung des Demografiechecks sind das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration (Kindertageseinrichtungen) und das Ministerium für Bildung (Schulen) verantwortlich.

Die Anträge zur Durchführung des Demografiechecks für den ersten und zweiten Stichtag konnten bereits gestellt werden. Die Anträge für den dritten Stichtag sind spätestens drei Monate vorher einzu-

reichen, damit zum Zeitpunkt der Antragstellung das Ergebnis des Demografiechecks vorliegen kann. Sie sind zur Prüfung und Bestätigung einzureichen:

- für Schulen im Ministerium für Bildung, Referat 35,
- für Kindertageseinrichtungen bei den jeweils örtlich zuständigen Jugendämtern

Die Formulare sind der Richtlinie als Anlage 1 (Schulen) und Anlage 2 (Kindertageseinrichtungen) beigelegt. Sie stehen als Download auf der Internetseite www.ib-sachsen-anhalt.de/oeffentliche-kunden/investieren-ausgleichen/sachsen-anhalt-stark-iii/ zur Verfügung.

Die Kindertageseinrichtungen müssen im gültigen Bedarfsplan des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe und Schulen müssen im gültigen Schulentwicklungsplan enthalten sein.

5.3 ENERGIEEFFIZIENZ

Der Anteil der Ausgaben für Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz muss mindestens 30 % der förderfähigen Gesamtausgaben betragen. Eine Unterschreitung führt zur Ablehnung des Antrages. Die durchgeführten Maßnahmen müssen im Ergebnis zu einer Unterschreitung der Vorgaben der zur Antragstellung geltenden Energieeinsparverordnung (EnEV) führen.

Bei technischen Geräten und Ausstattungen sollen die jeweils höchsten Energieeffizienzklassen zugrunde gelegt werden. Die höchsten Energieeffizienzklassen sind auf die Geräte und Ausstattungen anzuwenden, für die nach Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung vom 30.10.1997, BGBl. S. 2616), zuletzt geändert durch Art. 1 der VO vom 24.10.2014, eine Kennzeichnung mit einem EU-Energie-Label vorgeschrieben ist.

Die Kindertageseinrichtungen und Schulen sollen nach Abschluss der Maßnahmen im Unterhalt deutlich wirtschaftlicher sein. Hierzu ist der IB für die Dauer von drei Jahren nach Fertigstellung ein Bericht über die erreichten Energieeinsparungen (Verbrauchsdaten) vorzulegen.

5.4 WEITERE ZUWENDUNGSVORAUSSETZUNGEN

Auch die in diesem Punkt der Richtlinie genannten einzelnen Zuwendungsvoraussetzungen müssen erfüllt sein. Kann nur eine nicht erreicht werden, wird der Antrag abgelehnt.

- a) Das Gesamtinvestitionsvolumen darf drei Millionen Euro netto nicht übersteigen. Diese Zuwendungsvoraussetzung ergibt sich aus Nummer 8.2.3.6 des EPLR. Eine auch nur geringfügige Überschreitung führt zur Ablehnung des Vorhabens.
- b) Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme muss gesichert sein. Kommunen müssen die positive Stellungnahme der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde zur Schlüssigkeit der Gesamtfinanzierung der Maßnahme und zur Absicherung der Finanzierung der Folgekosten zur Antragstellung vorlegen.
- c) Ein Nutzungsrecht muss für den Zweckbindungszeitraum vorliegen. Kommunen und Träger, die nicht Eigentümer oder Erbbauberechtigte des betroffenen Grundstücks sind, können Zuwendungen nur erhalten, wenn ihnen ein Nutzungsrecht zusteht, dessen Dauer mindestens der Zweckbindungsfrist entspricht. Dies ist durch entsprechende Verträge nachzuweisen. Die Zustimmung des Vermieters zu den geplanten Maßnahmen ist vorzulegen.
- d) Eine Kumulation mit anderen EU-Fördermitteln ist nicht möglich. Die Förderung aus STARK III darf nicht durch eine Förderung aus anderen EU-Fonds ergänzt werden. Außerdem ist eine Doppelförderung auszuschließen, d. h. der Antragsteller muss erklären, dass die beantragten Maßnahmen nicht bereits durch STARK V gefördert wurden/werden.
- e) Die förderfähigen Ausgaben sollen grundsätzlich 50 000 Euro nicht unterschreiten.

- f) Neu- und Ersatzneubauten müssen wirtschaftlicher als eine Sanierung sein. Gegenstand der Förderung soll in erster Linie die Sanierung von Bestandsgebäuden sein. Andererseits ist ein sparsamer Umgang mit den zur Verfügung stehenden Mitteln geboten. Wenn demzufolge eine Sanierung des vorhandenen Gebäudes letztlich unwirtschaftlicher ist als ein Neu- oder Ersatzneubau, so ist letzterem der Vorrang zu geben. Dies ist durch eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung nachzuweisen.
- g) Barrierefreiheit
Gemäß § 49 Abs. 1 und 2 BauO LSA müssen öffentliche Gebäude in den dem allgemeinen Besucher- und Benutzerteil dienenden Teilen barrierefrei sein. Dieser Mindeststandard ist zwingende Zugangsvoraussetzung. § 49 Abs. 3 BauO LSA findet dabei keine Anwendung.
- h) Vorhabenbeginn
Mit dem Vorhaben darf nicht vor der Bewilligung begonnen worden sein. Unter Beginn des Vorhabens ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. Hierzu zählen auch Darlehensverträge. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Bodenuntersuchung sowie Gutachter- und Sachverständigenleistungen (über Bodenuntersuchungen nach Nr. 1.3 der VV/VV-GK hinaus), deren Ergebnisse für das Erarbeiten der Entwurfsplanung zwingend erforderlich sind, nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung.
- i) Nutzungsartenänderung
Die Änderung der Nutzungsart des Gebäudes im Sinne der BauO LSA ist grundsätzlich ausgeschlossen. Die Nutzungsart des Gebäudes als Kindertageseinrichtung oder Schule muss im gesamten Zeitraum der Zweckbindung erhalten bleiben.

6 ART, UMFANG, HÖHE DER ZUWENDUNGEN

6.1 UMFANG DER FÖRDERUNG

Zuwendungsfähig sind die förderfähigen Ausgaben.

Zuwendungen können bis zu 75 v. H. der förderfähigen Ausgaben einschließlich angemessener Planungs-, Bau- und Nebenkosten gewährt werden.

Zur Finanzierung des Eigenanteils kann ein Darlehen der Investitionsbank Sachsen-Anhalt gemäß den hierzu gültigen Vergabegrundsätzen beantragt werden. Weitere Informationen hierzu sind unter der Internetseite der IB <http://www.ib-sachsen-anhalt.de/oeffentliche-kunden/investieren-ausgleichen/sachsen-anhalt-stark-iii/sachsen-anhalt-stark-iii-darlehen.html> zu finden.

Die förderfähigen Ausgaben werden um ggf. mit dem Vorhaben während und/oder nach Abschluss erwirtschaftete Nettoeinnahmen gekürzt. Für Kindertageseinrichtungen in freier und kommunaler Trägerschaft sowie für Schulen in kommunaler Trägerschaft führen die mit dem Vorhaben erzielten Betriebskosteneinsparungen nicht zu Nettoeinnahmen nach Abschluss des Vorhabens.

Die Umsatzsteuer wird nur gefördert, sofern der Zuwendungsempfänger nachweisen kann, dass er nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist. Durch das Schreiben der obersten Finanzbehörde vom 13.10.2015 ist für alle Antragsberechtigten bescheinigt worden, dass ein gesonderter Nachweis bei Antragstellung nicht mehr erforderlich ist, da hier ein Vorsteuerabzug nicht in Betracht kommt.

7 ANWEISUNGEN ZUM VERFAHREN

Die Regelungen des Vergaberechtes sind anzuwenden. Dabei ist zu beachten, dass auch privatrechtlich organisierte Antragsteller vergaberechtlich als öffentliche Auftraggeber gelten können. Verstöße gegen das Vergaberecht können zu Kürzungen oder vollständigen Rückforderungen führen.

Das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie des Landes Sachsen-Anhalt hat ein Merkblatt Vergabe für private und öffentliche Antragsteller im Rahmen von ELER/EGFL – Förderprojekten er-

stellt. Die dortigen Hinweise sind zu beachten. Die Einhaltung der Hinweise ersetzt jedoch nicht die Pflicht, eigenständig auf die Einhaltung des Vergaberechts zu achten und das eigene Vorgehen auf die aktuellen vergaberechtlichen Entwicklungen (insbesondere Neuregelungen in GWB, VgV und VOB/A sowie aktuelle Rechtsprechung) auszurichten.

Das Merkblatt Vergabe ist als Anlage den Internetseiten der IB hinterlegt. Kosten für Beratungen zur Planung, Vorbereitung und Durchführung sowie Verwaltung von Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge können aus dem ELER im Anspruch genommen werden (siehe unter Nummer 3.2 dieses MBL).

7.1 ANTRAGSTELLUNG

Die Anträge sind bei der Investitionsbank Sachsen-Anhalt (IB) einzureichen. Die Antragsformulare werden auf der Internetseite der www.ib-sachsen-anhalt.de/oeffentliche-kunden/investieren-ausgleichen/sachsen-anhalt-stark-iii/ bereitgestellt.

Die Anträge können bis zum 9. Februar 2018 gestellt werden. [Verschiebung des Stichtags erfolgt auf **den 4. Mai 2018**; Änderungserlass wurde noch nicht veröffentlicht] Jeweils später abgegebene sowie zum Stichtag unvollständige Anträge werden nicht berücksichtigt.

Die Antragstellung erfolgt in Schriftform.

Die für den Demografiecheck beizubringenden Unterlagen müssen vollständig jeweils drei Monate vor den Stichtagen eingereicht sein, damit zum Zeitpunkt der Antragstellung das Ergebnis des Demografiechecks vorliegen kann (siehe Nummer 5.2 dieser Anleitung). Liegt dem Antrag kein bestätigter Demografiecheck bei, muss der Antrag abgelehnt werden.

7.2 ANTRAGS- UND AUSWAHLVERFAHREN

Die Anträge müssen vollständig eingereicht sein. Unvollständige oder zu spät abgegebene Anträge werden nicht berücksichtigt.

Alle Anträge müssen die Zuwendungsvoraussetzungen nach Nummer 4 der Richtlinie erfüllen (Förderwürdigkeit). Wird nur eine Zuwendungsvoraussetzung nicht erfüllt, kann das Vorhaben nicht am Auswahlverfahren teilnehmen. Die Vorhaben müssen förderfähig sein, um am Auswahlverfahren teilzunehmen.

Die IB kann zur Erteilung der Bewilligung über die mit dem Antrag eingereichten Unterlagen hinaus weitere Unterlagen anfordern. Sofern das Bauvorhaben einer baufachlichen Prüfung bedarf, betrifft dies insbesondere die Bauunterlagen gemäß den baufachlichen Ergänzungsbestimmungen (ZBau) zu den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO (VV-Gk Nr. 5).

Alle förderwürdigen Anträge werden nach Auswahlkriterien bewertet und gewichtet. In jedem Auswahlkriterium ist mind. 1 Punkt erforderlich.

Darüber hinaus ist eine Mindestpunktzahl zu erreichen:

- Im Auswahlkriterium 1 von mindestens 30 Punkten
- in der Gesamtpunktzahl von mindestens 100 Punkten.

Anträge, die die Mindestpunktzahl nicht erreicht haben, werden abgelehnt. Auf Basis der ermittelten Gesamtpunktzahl der Vorhaben, die die Mindestpunktzahl erreicht haben, wird eine Rangliste erstellt. Im Rahmen des zur Verfügung stehenden Budgets werden die Zuwendungen bewilligt.

Bei Punktegleichstand von mind. 2 Projekten ist folgendermaßen zu verfahren:

- Solange ausreichend Mittel zur Verfügung stehen, erhalten alle Projekte mit derselben Punktzahl einen Zuwendungsbescheid.
- Reichen die Mittel nicht mehr aus, um für alle Projekte im Rang mit derselben Punktzahl Bewilligungen zu erteilen, ist nach folgenden Kriterien ein Ranking vorzunehmen:

Das Projekt mit der höheren Punktzahl im bedeutenden Auswahlkriterium erhält den besseren Platz. Die Bedeutung der Auswahlkriterien richtet sich nach deren Wichtungsfaktor:

1. Sanierungsbedarf:	Wichtungsfaktor 35
2. Gruppe der energetischen Kriterien:	Wichtungsfaktor 30
3. geplant Gesamtbaukosten:	Wichtungsfaktor 20
4. Barrierefreiheit:	Wichtungsfaktor 15

- Besteht darüber hinaus Punktegleichheit, erhält das Projekt, das Bonuspunkte zu verzeichnen hat, den besseren Platz (siehe Nummer 9.5 dieser Anleitung).
- Ist eine Entscheidung nicht mehr möglich, weil die Punktezusammensetzung völlig identisch ist, muss eine Jury über das Ranking entscheiden. Die Jury wird aus den zuständigen Ressorts und einem energetischen Berater zu bilden sein.

Die Anträge einer Auswahlrunde, die den Schwellenwert erreichen, aber auf Grund der Budgetbegrenzung nicht bewilligt werden können, können auf eine Warteliste gesetzt werden. Die Anträge der Warteliste nehmen gleichberechtigt am nächsten Auswahlverfahren teil.

Anlage Auswahlkriterien

M07 1) SANIERUNG VON KINDERTAGESEINRICHTUNGEN

Nr.	Kategorie	Bezeichnung der AK	Begründung zum gewählten AK	Punkt-werte	Begründung für den Punktwert	Wi-chungs-faktor	Begründung für Wichtungsfaktor
1	1	geplante Energieeinsparung [kWh/m2a]	Durch eine Reduktion des Energieverbrauches wird ein Beitrag zur Klimasi- cherung geleistet. Es sollen die Vor- haben gefördert werden, die die höchste Energieeinsparung [kWh/m2a] im Vergleich Istzustand des Gebäudes erreichen.	1-5	Die Differenzierung erfolgt in 5 Stufen: 20 bis 50 kWh/m2a = 1 Punkt, < 65 kWh/m2a = 2 Punkte, < 80 kWh/m2a = 3 Punkte, < 95 kWh/m2a = 4 Punkte, ≥ 95 kWh/m2a = 5 Punkte	0,4	Die Festlegung der Wichtung der energetischen Auswahlkriterien orientiert sich an der Maßnahme- beschreibung im EPLR. Mit der Maßnahme soll eine Verbesse- rung der Energieeffizienz der Gebäude (Klimaschutz/Europa- 2020-Strategie) durch eine signi- fikante Reduktion der CO2- Emission und des Energie- verbrauches (Beitrag zur Klimasi- cherung) erreicht werden. Außer- dem ist als Grundsatz formuliert, dass Vorhaben, die besonders umwelt-freundlich sind, bei der Auswahl bevorzugt werden sol- len. In Anbetracht dieser Festle- gungen können nur die Vorhaben gefördert werden, die im Rahmen der geplanten Sanierung die höchste Energieeffizienz errei- chen und damit zu einer hohen CO2-Minderung beitragen. Um eine nachhaltige Wirkung der Förderung zu erreichen, ist in diesem Zusammenhang auch der wirtschaftliche Aspekt der spezifi- schen Kosten für die energeti- sche Sanierung zu betrachten.
2		geplante Senkung der CO2-Emission [kg/m2a]		1-5	Die Differenzierung erfolgt in 5 Stufen: 5 bis 10 kg/m2a = 1 Punkt, < 25 kg/m2a = 2 Punkte, < 35 kg/m2a = 3 Punkte, < 50 kg/m2a = 4 Punkte > 50 kg/m2a = 5 Punkte	0,3	
3		geplante Kosten der energetischen Sanie- rung [Cent/kWh]		1-5	Die Differenzierung erfolgt in 5 Stufen: >18 Cent/kWh = 1 Punkt , < 18 Cent/kWh = 2 Punkte, < 12 Cent/kWh = 3 Punkte, < 10 Cent/kWh = 4 Punkte, bis 7 Cent/kWh = 5 Punkte	0,3	
Mindestpunktzahl der Kategorie 1: 30 Punkte Wichtungsfaktor der Kategorie 1: 30							

Nr.	Kategorie	Bezeichnung der AK	Begründung zum gewählten AK	Punkt-werte	Begründung für den Punktwert	Wich-tungs-faktor	Begründung für Wichtungsfaktor
4	2	Sanierungsbedarf des Gesamtvorhabens	Es sollen die Vorhaben gefördert werden, die den höchsten Sanierungsbedarf haben (z. B. Dringlichkeit zur Erfüllung gesetzlicher Auflagen).	1/2/5	Eine Differenzierung erfolgt in 3 Stufen. 1 Punkt: Sanierungsbedarf vorhanden (Sanierung einzelner Bauteile; Einzelmaßnahmen); 2 Punkte: Sanierungsbedarf hoch (Grundsanierung); 5 Punkte: Sanierungsbedarf sehr hoch (Grundsanierung mit Beseitigung von schwerwiegenden brandschutz-, unfalltechnischen und hygienischen Mängel (für Mängel müssten Mitteilungen der zuständigen Behörden vorliegen))	35	Kindertageseinrichtungen mit hohem Sanierungsbedarf sind in ihrem Bestand besonders gefährdet. Insofern müssen diese bei der Auswahl höher gewichtet werden, um die Daseinsvorsorge im ländlichen Raum zu gewährleisten.
5		geplante Gesamtbaukosten der Baumaßnahme (Kostengruppen 200 bis 700 DIN 276) [€/m ²]	Es sollen die Vorhaben gefördert werden, die die eingesetzten Mittel wirtschaftlich einsetzen.	1-5	Die Differenzierung erfolgt in 5 Stufen: > 2400 €/m ² NGF = 1 Punkt ≤ 2400 €/m ² NGF = 2 Punkte ≤ 2100€/m ² NGF = 3 Punkte ≤ 1800 €/m ² NGF = 4 Punkte ≤ 1500 €/m ² NGF = 5 Punkte	20	Es besteht die Verpflichtung, die zur Verfügung stehenden Fördermittel wirtschaftlich einzusetzen. Dabei spielt die Höhe der Baukosten eine entscheidende Rolle.

Nr.	Kategorie	Bezeichnung der AK	Begründung zum gewählten AK	Punktwerte	Begründung für den Punktwert	Wichtungsfaktor	Begründung für Wichtungsfaktor
6		Barrierefreiheit	Mit dem Vorhaben soll ein Beitrag zur Förderung baulicher Voraussetzungen für inklusive Betreuungs- und Bildungsangebote geleistet werden. Es sollen die Vorhaben gefördert werden, die möglichst viele bauliche Voraussetzungen dafür schaffen.	1/5	Eine Differenzierung erfolgt in 2 Stufen: 1 Punkt: beschränkt barrierefrei; 5 Punkte: das gesamte Gebäude einschließlich der Außenanlagen ist barrierefrei (zwischen bereits vorhandener und erst im Rahmen der geplanten Fördermaßnahme zu realisierender Barrierefreiheit wird nicht differenziert).	15	Das Auswahlkriterium unterstützt das Querschnittsziel Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung.
7	Bonus	Verwendung ökologischer Baustoffe	Entsprechend der Maßnahmebeschreibung im EPLR soll z. B. die Verwendung baubiologisch unbedenklicher, nachwachsender Roh- und Baustoffe unterstützt werden. Insofern wird die Verwendung von Baustoffen mit Gütesiegel im entscheidenden Fall gewürdigt.	1		1	

Nr.	Kategorie	Bezeichnung der AK	Begründung zum gewählten AK	Punktwerte	Begründung für den Punktwert	Wichtungsfaktor	Begründung für Wichtungsfaktor
8		Artenschutz an Gebäuden	<p>Gemeint ist der Schutz von Gebäudebrütern. Quartiere von Gebäude bewohnenden Vogel- und Fledermausarten an der Fassade und im Dachbereich werden bei Sanierungsmaßnahmen meist übersehen. Die unscheinbaren Quartiere werden oft erst während der Sanierungsmaßnahmen entdeckt.</p> <p>Andererseits ist die Einplanung von zusätzlichen Quartieren bei Modernisierungen sinnvoll, um dem negativen Trend der „Wohnungsnot“ entgegenzuwirken und ggf. eine Erhöhung der Artenzahl zu erreichen. Insofern wird damit in gewissem Maße ein Beitrag zur Erhaltung der Biodiversität geleistet. Mit dem Bonuspunkt soll der Antragsteller gefördert werden, der ein besonderes Augenmerk auf diese Problematik setzt und zusätzliche Maßnahmen zum Schutz der Gebäudebrüter umsetzt.</p>	1		1	
Mindestpunktzahl / Schwellenwert in der Summe aller AK :				100			
Maximal erreichbare Punkte				502			

M07 2) SANIERUNG VON SCHULEN

Nr.	Kategorie	Bezeichnung der AK	Begründung zum gewählten AK	Punkt- werte	Begründung für den Punktwert	Wich- tungs- faktor	Begründung für Wichtungsfaktor
1	1	geplante Energieein- sparung [kWh/m2a]	Durch eine Reduktion des Energie- verbrauches wird ein Beitrag zur Klimasicherung geleistet. Es sollen die Vorhaben gefördert werden, die die höchste Energieeinsparung [kWh/m2a] im Vergleich Istzustand des Gebäudes erreichen.	1-5	Die Differenzierung erfolgt in 5 Stufen: 20 bis 50 kWh/m2a = 1 Punkt, < 65 kWh/m2a = 2 Punk- te, < 80 kWh/m2a = 3 Punkte, < 95 kWh/m2a = 4 Punkte, ≥ 95 kWh/m2a = 5 Punkte	0,4	Die Festlegung der Wichtung der energetischen Auswahlkriterien orientiert sich an der Maßnahme- beschreibung im EPLR. Mit der Maßnahme soll eine Verbesserung der Energieeffizienz der Gebäude (Klimaschutz/ Europa-2020- Strategie) durch eine signifikante Reduktion der CO2-Emission und des Energieverbrauchs (Beitrag zur Klimasicherung) erreicht werden. Außerdem ist als Grundsatz formu- liert, dass Vorhaben, die besonders umweltfreundlich sind, bei der Auswahl bevorzugt werden sollen. In Anbetracht dieser Festlegungen können nur die Vorhaben gefördert werden, die im Rahmen der geplan- ten Sanierung die höchste Energieeffizienz erreichen und da- mit zu einer hohen CO2-Minderung beitragen. Um eine nachhaltige Wirkung der Förderung zu erreichen, ist in diesem Zusam- menhang auch der wirtschaftliche Aspekt der spezifischen Kosten für die energetische Sanierung zu be- trachten.
2		geplante Senkung der CO2-Emission [kg/m2a]	Es ist oberstes Ziel des europäi- schen Klimaschutzes, den CO2-Ausstoss zu mindern. Es sollen die Vorhaben gefördert werden, deren Energeti- sche Sanierung zu einer möglichst hohen CO2-Minderung führt.	1-5	Die Differenzierung erfolgt in 5 Stufen: 5 bis 10 kg/m2a = 1 Punkt, < 25 kg/m2a = 2 Punkte, < 35 kg/m2a = 3 Punkte, < 50 kg/m2a = 4 Punkte ≥ 50 kg/m2a = 5 Punkte	0,3	
3		geplante Kosten der energetischen Sa- nierung [Cent/kWh]	Mit diesem Auswahlkriterium soll die Wirtschaftlichkeit der Energieeffizienzmaßnahmen bewertet werden. Es sollen die Vorhaben gefördert werden, die eine hohe Energieeinsparung mit möglichst geringem Investitionsaufwand erreichen. [Cent/kWh]	1-5	Die Differenzierung erfolgt in 5 Stufen. > 18 Cent/kWh = 1 Punkt , < 18 Cent/kWh = 2 Punkte, < 12 Cent/kWh = 3 Punkte, < 10 Cent/kWh = 4 Punkte, bis 7 Cent/kWh = 5 Punkte	0,3	

Nr.	Kategorie	Bezeichnung der AK	Begründung zum gewählten AK	Punkt- werte	Begründung für den Punktwert	Wich- tungs- faktor	Begründung für Wichtungsfaktor
4	2	Sanierungsbedarf des Gesamtvorhabens	Es sollen die Vorhaben gefördert werden, die den höchsten Sanierungsbedarf haben (z. B. Dringlichkeit zur Erfüllung gesetzlicher Auflagen).	1/2/5	Eine Differenzierung erfolgt in 3 Stufen. 1 Punkt: Sanierungsbedarf vorhanden (Sanierung einzelner Bauteile; Einzelmaßnahmen); 2 Punkte: Sanierungsbedarf hoch 5 Punkte: Sanierungsbedarf sehr hoch (Grundsanierung mit Beseitigung von schwerwiegenden brandschutz-, unfalltechnischen und hygienischen Mängel (für Mängel müssten Mitteilungen der zuständigen Behörden vorliegen))	35	Schulen mit hohem Sanierungsbedarf sind in ihrem Bestand besonders gefährdet. Insofern müssen diese bei der Auswahl höher gewichtet werden, um die Daseinsvorsorge im ländlichen Raum zu gewährleisten.
5		geplante Gesamtbaukosten der Baumaßnahme (Kostengruppen 200 bis 700 DIN 276) [€/m ²]	Es sollen die Vorhaben gefördert werden, die die eingesetzten Mittel wirtschaftlich einsetzen.	1-5	Die Differenzierung erfolgt in 5 Stufen: > 2400 €/m ² NGF = 1 Punkt ≤ 2400 €/m ² NGF = 2 Punkte ≤ 2100 €/m ² NGF = 3 Punkte ≤ 1800 €/m ² NGF = 4 Punkte ≤ 1500 €/m ² NGF = 5 Punkte	20	Es besteht die Verpflichtung, die zur Verfügung stehenden Fördermittel wirtschaftlich einzusetzen. Dabei spielt die Höhe der Baukosten eine entscheidende Rolle.

Nr.	Kategorie	Bezeichnung der AK	Begründung zum gewählten AK	Punkt- werte	Begründung für den Punktwert	Wich- tungs- faktor	Begründung für Wichtungsfaktor
7	Bonus	Verwendung ökologischer Baustoffe	Entsprechend der Maßnahmebeschreibung im EPLR soll z. B. die Verwendung baubiologisch unbedenklicher, nachwachsender Roh- und Baustoffe unterstützt werden. Insofern wird die Verwendung von Baustoffen mit Gütesiegel im entscheidenden Fall gewürdigt.	1		1	
8		Artenschutz an Gebäuden	Gemeint ist der Schutz von Gebäudebrütern. Quartiere von Gebäude bewohnenden Vogel- und Fledermausarten an der Fassade und im Dachbereich werden bei Sanierungsmaßnahmen meist übersehen. Die unscheinbaren Quartiere werden oft erst während der Sanierungsmaßnahmen entdeckt. Andererseits ist die Einplanung von zusätzlichen Quartieren bei Modernisierungen sinnvoll, um dem negativen Trend der „Wohnungsnot“ entgegenzuwirken und ggf. eine Erhöhung der Artenzahl zu erreichen. Insofern wird damit in gewissem Maße ein Beitrag zur Erhaltung der Biodiversität geleistet. Mit dem Bonuspunkt soll der Antragsteller gefördert werden,	1		1	

Nr.	Kategorie	Bezeichnung der AK	Begründung zum gewählten AK	Punktwerte	Begründung für den Punktwert	Wichtungsfaktor	Begründung für Wichtungsfaktor
			der ein besonderes Augenmerk auf diese Problematik setzt und zusätzliche Maßnahmen zum Schutz der Gebäudebrüter umsetzt.				
Mindestpunktzahl / Schwellenwert in der Summe aller AK :				100			
Maximal erreichbare Punkte				502			

8 BEWILLIGUNGSVERFAHREN

Die IB erteilt auf Grundlage der Rangliste des Auswahlverfahrens im Rahmen der für den jeweiligen Stichtag zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel (siehe Nummer 2 dieser Anleitung) die Bewilligungen.

Nach Erhalt des Zuwendungsbescheides muss mit dem Vorhaben innerhalb von 12 Monaten begonnen werden. Es ist innerhalb von 36 Monaten nach Bewilligung auszuführen.

Eine Verlängerung des Bewilligungszeitraumes ist grundsätzlich nicht möglich.

Gemäß Artikel 61 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 17.7.2013 können die im Rahmen der Sanierung erwirtschafteten Einsparungen bei den Betriebskosten bei Vorhaben mit förderfähigen Gesamtkosten über eine Million Euro (vor Kürzung) als Nettoeinnahmen behandelt werden und demnach zu Kürzungen der Förderung führen.

Als Nettoeinnahme gelten Zuflüsse von Geldbeträgen, die unmittelbar von den Nutzern für die im Rahmen des Vorhabens bereitgestellten Waren und Dienstleistungen gezahlt werden, wie beispielsweise Gebühren, die unmittelbar von den Nutzern für die Benutzung der Infrastruktur, den Verkauf oder die Verpachtung/Vermietung von Grundstücken oder von Gebäuden entrichtet werden, oder Zahlungen für Dienstleistungen, abzüglich der im entsprechenden Zeitraum angefallenen Betriebskosten und Wiederbeschaffungskosten für kurzlebige Anlagegüter. Im Rahmen des Vorhabens erwirtschaftete Einsparungen bei den Betriebskosten werden als Nettoeinnahmen behandelt, es sei denn, sie werden durch eine entsprechende Kürzung der Betriebsbeihilfen verrechnet.

8.1 AUSZAHLUNG

Die Auszahlung der bewilligten Zuwendungen beantragt der Zuwendungsempfänger mittels Formblatt bei der Antrags- und Bewilligungsstelle. Die hierfür auszufüllenden Formulare können unter <https://www.ib-sachsen-anhalt.de/oeffentliche-kunden/investieren-ausgleichen/sachsen-anhalt-stark-iii> abgerufen werden.

8.2 VERWENDUNGSNACHWEIS

Abweichend von den Vorgaben der VV/VV-GK zu § 44 LHO gelten die mit der letzten Mittelanforderung oder dem letzten Zahlungsantrag eingereichten Unterlagen als Verwendungsnachweis.

Mit dem letzten Zahlungsantrag hat der Zuwendungsempfänger zusätzlich einen Sachbericht vorzulegen.

8.3 VERFÜGBARKEIT DER BELEGE

Sämtliche Belege für Ausgaben – z. B. Rechnungen, Zahlungsnachweise, komplette Vergabeunterlagen inklusive einschließlich der der unterlegenen Bieter - (Originale und allgemein anerkannte Datenträger, wie z. B. Fotokopien, Mikrofiches und elektronische Fassungen von Originalen, nur in elektronischer Form vorliegende Unterlagen) sind für die Dauer der Zweckbindung aufzubewahren, soweit nicht nach anderen Rechtsvorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist vorgeschrieben ist.

8.4 BERICHTSPFLICHTEN

Der Zuwendungsempfänger hat der Antrags- und Bewilligungsstelle folgende Berichte vorzulegen:

Berichtsart	Fälligkeit
Datum des Beginns	unverzüglich
Zum Stand des Vorhabens	Vierteljährlich (Formblatt) Beginnend mit Erteilung des Zuwendungsbescheides
Datum der Fertigstellung	unverzüglich Mit digitaler Fotodokumentation
Erreichte Energieeinsparziele	jährlich nach Fertigstellung für die Dauer von 3 Jahren

Die IB kann darüber hinaus dem Zuwendungsempfänger die Bereithaltung und Vorlage von Unterlagen, die für die Bewertung und Erfolgskontrolle der Förderung von Bedeutung sind, auferlegen.

Der Zuwendungsempfänger hat über die im Antrag enthaltenen Angaben hinaus der Antrags- und Bewilligungsstelle im Verlauf der Durchführung des Vorhabens auf Anforderung weitere vorhabenbezogene Daten und Informationen zu Auswertungszwecken zu übermitteln.

8.5 INFORMATIONS- UND PUBLIZITÄTSMABNAHMEN

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die Informations- und Kommunikationsmaßnahmen gemäß Nr. 2 des Anhangs III der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014 der Kommission vom 17.7.2014 einzuhalten.

Hier ist auf den „Leitfaden für Empfängerinnen und Empfänger von Mitteln aus dem ELER und aus der GAK“ hinzuweisen, in dem die Vorschriften zu Informations- und Kommunikationsmaßnahmen für die Förderung des ländlichen Raumes 2014-2020 (2023) benannt sind.

Download unter <https://europa.sachsen-anhalt.de/esi-fonds-in-sachsen-anhalt/informationen-fuer-antragsteller-beguenstigte/informations-kommunikationspflichten/eler-leitfaden-vorlagen/>

Der Zuwendungsempfänger hat in seiner vorhabenbezogenen Öffentlichkeitsarbeit auf die Mitfinanzierung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) hinzuweisen.

In gleicher Weise ist auf die Realisierung des Vorhabens im Rahmen des STARK-III-Programmes hinzuweisen.

Der Zuwendungsempfänger hat über die im Antrag enthaltenen Angaben hinaus der Antrags- und Bewilligungsstelle im Verlauf der Durchführung des Vorhabens auf Anforderung weitere vorhabenbezogene Daten und Informationen zu Auswertungszwecken zu übermitteln.

9 PROJEKTAUSWAHLKRITERIEN

9.1 KRITERIEN DER ENERGETISCHEN SANIERUNG

9.1.1 GEPLANTE SENKUNG DER CO₂-EMMISSION

CO₂-Minderungen bilden sich als Produkt von Energieeinsparungen und Emissionsfaktoren.

9.1.2 GEPLANTE ENERGIEEINSPARUNG

Zunächst werden die Heizenergieverbräuche aus drei aufeinander folgenden Jahren mit dem Klimafaktor des entsprechenden Jahres multipliziert. Im nächsten Schritt wird aus den korrigierten Heizenergieverbräuchen ein Mittelwert errechnet. Durch die Anwendung des Klimafaktors wird erreicht, dass die Energieverbrauchskennwerte verschiedener Berechnungszeiträume und von Gebäuden in verschiedenen klimatischen Regionen Deutschlands zumindest überschlägig vergleichbar sind.

Aus den errechneten Planwerten für die Gebäudesanierung und dem berechneten Mittelwert der klimakorrigierten Istwerte für Heizwärme wird durch Division mit der beheizten Nettogrundfläche die spezifische Energieeinsparung der Heizwärme errechnet.

9.1.3 KOSTEN DER GEPLANTEN ENERGETISCHEN SANIERUNG

Verschiedene systematische Untersuchungen zum Verhältnis von Energieeinsparungen und den dafür notwendigen Kosten zeigen, dass erhebliche Unterschiede in den Kosten der verschiedenen Maßnahmen bezogen auf vermiedene Energieverbräuche liegen. Oft sind gerade die Maßnahmen, die zu einem sehr niedrigen Verbrauch führen, die teuersten und können deshalb gegenüber anderen möglichen preiswerteren infrage gestellt werden. Auch wenn es wichtig ist, durch möglichst hohe Absenkung des Energieeinsatzes möglichst hohe Entlastungen des Klimas zu erreichen, ist es sinnvoll, auch dabei Kriterien der Wirtschaftlichkeit anzuwenden und das Bewusstsein für den Kostenaspekt des Klimaschutzes zu schärfen.

Auch die Begrenzung der Programmmittel und der Wunsch einerseits möglichst hohe Klimaschutzwirkungen zu erzielen und andererseits möglichst viele Gebäude zu sanieren, sprechen dafür, gerade die wirtschaftlichsten Energieeinsparungen zum Auswahlkriterium zu machen. Die berechneten Plankosten werden über einen Zinssatz und die Nutzungsdauer in eine Annuität umgerechnet. Aufgrund der aktuellen Zinserwartungen wird mit einem langfristigen Zinssatz von 3 % gerechnet. Für Nutzungsdauern wird ein Zeitraum von 20 Jahren für KG400 (Technik), 40 Jahren für KG300 (Bau) und ein Mittelwert von 30 Jahren für KG700 (Planung) angesetzt. Als Plankosten werden nur die Kosten für den energierelevanten Mehraufwand angerechnet.

Durch Division von Annuität der energiebedingten Mehrkosten für die Heizenergieeinsparung und erzielter absoluter Heizenergieeinsparung entsteht ein Wert für die spez. Kosten der Einsparung in Ct/kWh.

Für die Berechnung der vorgenannten Erläuterungen wird dem Antragsteller unter folgendem Link ein Rechentool in Form der Kennwertberechnung zur Verfügung gestellt:

www.ib-sachsen-anhalt.de/oeffentliche-kunden/investieren-ausgleichen/sachsen-anhalt-stark-iii

Die Berechnung ist den Antragsunterlagen in digitaler Form beizufügen.

Eine Handreichung zur Anwendung der Bewertungskennwerte für die energetischen Auswahlkriterien ist „Anlage – Handreichung Kennwertberechnung“ zu finden.

9.2 SANIERUNGSBEDARF DES GESAMTVORHABENS

Kindertageseinrichtungen und Schulen mit hohem Sanierungsbedarf sind in ihrem Bestand besonders gefährdet. Insofern müssen diese bei der Auswahl höher gewichtet werden, um die Daseinsvorsorge im ländlichen Raum zu gewährleisten. Es sollen die Vorhaben gefördert werden, die den höchsten Sanierungsbedarf haben (z. B. Dringlichkeit zur Erfüllung gesetzlicher Auflagen, Beseitigung von schwerwiegenden brandschutz-, unfalltechnischen und hygienischen Mängel etc.). Entsprechende Mitteilungen der zuständigen Behörden sind vorzulegen.

9.3 GESAMTBAUKOSTEN DER GESAMTBAUMAßNAHME

Es besteht die Verpflichtung, die zur Verfügung stehenden Fördermittel wirtschaftlich einzusetzen. Dabei spielt die Höhe der Baukosten eine entscheidende Rolle. Es sollen die Vorhaben gefördert werden, die die eingesetzten Mittel wirtschaftlich einsetzen.

Hierzu wird die Höhe der gesamten Investitionskosten ins Verhältnis zur Nettogrundfläche (NGF gemäß DIN 277) gesetzt. Die Kosten sind nach DIN 276 zu ermitteln.

9.4 BARRIEREFREIHEIT

Die meisten Gebäude, für die eine Förderung in Frage kommt, weisen u. a. auch Defizite bezüglich der Barrierefreiheit auf. Bei den geplanten Baumaßnahmen sind die geltenden gesetzlichen Anforderungen an die Barrierefreiheit, insbesondere § 49 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt zu beachten sowie § 5 und § 13 Behindertengleichstellungsgesetz.

Sofern das Gebäude nur beschränkte Barrierefreiheit aufweist, kann nur ein Punkt vergeben werden. Die maximale Punktzahl wird erreicht, wenn das gesamte Gebäude und die Außenanlagen Barrierefreiheit aufweisen.

Zwischen bereits vorhandener oder erst im Rahmen der geplanten Fördermaßnahme zu realisierender Barrierefreiheit wird nicht differenziert.

9.5 BONUSPUNKTE

Die Bonuspunkte werden nur bei Punktegleichheit relevant.

(1) Verwendung baubiologisch unbedenklicher, nachwachsender Rohstoffe

Es ist darzustellen, welche Stoffe mit welchem Gütesiegel im Rahmen der Maßnahmen eingesetzt werden sollen und eine entsprechende Erklärung über den geplanten Einsatz dieser Stoffe ist beizufügen.

(2) Artenschutz an Gebäuden

(Erhalt bzw. Einbau von Nistplätzen für Gebäudebrüter z. B. in die Fassade oder in die Wärmedämmung)

Gemeint ist der Schutz von Gebäudebrütern. Quartiere von Gebäude bewohnenden Vogel- und Fledermausarten an der Fassade und im Dachbereich werden bei Sanierungsmaßnahmen meist übersehen. Die unscheinbaren Quartiere werden oft erst während der Sanierungsmaßnahmen entdeckt. Andererseits ist die Einplanung von zusätzlichen Quartieren bei Modernisierungen sinnvoll, um dem negativen Trend der „Wohnungsnot“ entgegenzuwirken und ggf. eine Erhöhung der Artenzahl zu erreichen. Insofern wird damit in gewissem Maße ein Beitrag zur Erhaltung der Biodiversität geleistet.

Mit dem Bonuspunkt soll der Antragsteller gefördert werden, der ein besonderes Augenmerk auf diese Problematik setzt und zusätzliche Maßnahmen zum Schutz der Gebäudebrüter umsetzt.

Die geplanten Maßnahmen sind zu beschreiben und zu benennen.

10 NACHWEISE

Sämtliche Belege für Ausgaben – z. B. Rechnungen, Zahlungsnachweise, komplette Vergabeunterlagen inklusive der der unterlegenen Bieter – (Originale und allgemein anerkannte Datenträger, wie z.B. Fotokopien, Mikrofiches und elektronische Fassungen von Originalen, nur in elektronischer Form vorliegende Unterlagen) sind für die Dauer der Zweckbindung aufzubewahren, soweit nicht nach anderen Rechtsvorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist vorgeschrieben ist.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, auf der Grundlage des verwendeten Buchführungssystems, jederzeit eine eindeutige Identifizierbarkeit des aus ELER-Mitteln finanzierten Vorhabens zu gewährleisten. Daher sind für die Verwendung der Zuschussmittel separate Konten, d. h. vorhabenbezogene Unterkonten, anzulegen.

11 PRÜFUNGEN UND KONTROLLEN

Jedes Projekt wird nach Baubeginn einer Inaugenscheinnahme durch Mitarbeiter der IB unterworfen.

Ferner werden nach Risikogesichtspunkten ausgewählte Projekte im Rahmen einer Vorortüberprüfung kontrolliert. Diese wird durch den Zentralen Prüfdienst des Landes Sachsen-Anhalt durchgeführt.

Die Prüfung der Einhaltung der Vergabevorschriften erfolgt im Rahmen der Auszahlungsanträge und bei Vor-Ort-Kontrollen.

Bei Vorhaben mit Einbeziehung des Landesbetriebs BLSA erfolgt eine Überwachung der Bauausführung durch den BLSA. Diese örtlichen Kontrollen des BLSA gelten als Inaugenscheinnahmen.

12 INFORMATIONEN

Die Verwaltungsbehörde ELER erteilt Auskünfte zum EPLR und zu Bewertungen auf EPLR-Ebene, insbesondere zu Fragen der Gebietsabgrenzung. Auf Nachfrage erteilt sie Auskünfte zu anderen Kontaktstellen auf nationaler Ebene.

Außerdem ist sie Beschwerdestelle gemäß Artikel 74 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 17.12.2013.

Hierzu dient der E-Mail-Service unter der Adresse ELER-VB.MF@Sachsen-Anhalt.de.

12.1 ANSPRECHPARTNER

STARK III – Förderprogramm

Ministerium der Finanzen
Herr Volk
Telefon: 0391 567 1207
E-Mail: steffen.volk@sachsen-anhalt.de

Energetische Fachberatung

Ministerium der Finanzen
Herr Diederich
Telefon: 0391 567 1022
E-Mail: uwe.diederich@sachsen-anhalt.de

Fragen zum Demografie-Check Kindertageseinrichtungen

Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration
Herr Rondio
Telefon: 0391 567 4019
E-Mail: peter.rondio@ms.sachsen-anhalt.de

Fragen zum Demografie-Check für Schulen

Ministerium für Bildung
Herr Stübig
Telefon: 0391 567 3707
E-Mail: matthias.stuebig@min.mb.sachsen-anhalt.de

Fragen zur Antragsstellung

ELER-/EFRE-Zuschuss und ELER-/EFRE-Darlehen
Investitionsbank Sachsen-Anhalt
Frau Roos
Telefon: 0391 589 1791
E-Mail: kommunen@ib-Isa.de

Fragen zur IT

Ministerium der Finanzen
Herr Bonse
Telefon: 0391 567 1030
E-Mail: frank.bonse@sachsen-anhalt.de

13 ANLAGEN

Anlage - Liste der förderfähigen Maßnahmen

Anlage - Gebietsabgrenzung (Auszug aus dem EPLR)

Anlage - Merkblatt für die Auftragsvergabe

Anlage - Handreichung Kennwertberechnung STARK III – ELER